

lung ist¹⁾, die nur notdürftig und unvollkommen in die Sachsenhäuser Appellation eingefügt wurde. Peter Olivi hat die Gedanken und weitgehend auch den Wortlaut geliefert. Auch aus Bonagrazias Appellation ist ein Passus genommen.²⁾ Anflänge an Schriften des Ubertino da Casale dagegen lassen sich wohl auf eine gemeinsame Quelle, eben auf Petrus Olivi, zurückführen.³⁾ Als letzter hat es Hofer wieder ausgesprochen, daß dieser Exkurs als selbständige Schrift existiert hätte.⁴⁾ Eines ist aber zu beachten: auch in dem minoritischen Schrifttum, das in den *Codd. Vat. lat.* 4008—4010 vorliegt, kommt der Traktat immer nur als Teil der Sachsenhäuser Appellation vor.⁵⁾ Schwalm hat die Überlieferung dieser Gruppe nicht berücksichtigt, da er die *Codices* merkwürdigerweise erst in das 15. Jahrhundert setzt.⁶⁾ Es kann aber gar keine Frage sein, daß die Schrift von *Vat. lat.* 4008 (die Appellation fol. 23—33) und *Vat. lat.* 4010 (fol. 12—21) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt; sie hätten deshalb unbedingt berücksichtigt werden müssen. Schon Kämpf hat festgestellt, daß die Lesungen beider *Codices* mit denen der Handschrift in der Laurentiana und von *Parisi. lat.* 5154 zusammengehen.⁷⁾ Auch die Datumzeile ist in *Vat. lat.* 4010 dieselbe. Mir scheint, daß eine stärkere Berücksichtigung dieser minoritischen Überlieferung an manchen Stellen einen besseren Text des Exkurses liefern würde. Da ich aber die Pariser und Florentiner Handschrift nicht eingesehen habe, muß ich mir ein endgültiges Urteil versagen. Eins ist sicher, die Ausgabe in den *Constitutiones* kann auch hier auf Endgültigkeit keinen Anspruch machen. Dazu hat Schwalm's willkürliche Konstruktion eines Kanzleiemplars auch in der längeren Fassung Verwirrung angerichtet, da er den in *Parisi. lat.* 4113 überlieferten Text als offiziös nahm, die Überlieferung der übrigen *Codices*

¹⁾ Ehrle in *ASKG.* 3, 541—44, wo auch über die Randbemerkungen zu einem Kodez mit Olivis *Questiones* gehandelt wird, die in Avignon gemacht worden sind.

²⁾ Müller, *Kampf* 1, 360.

³⁾ Vgl. Knoch 155.

⁴⁾ Hofer in *HJb.* 38, 501f.

⁵⁾ Vgl. die Untersuchung H. Kämpf's über diese *Codices* in *Quellen u. Forsch.* 26, 143ff.

⁶⁾ *Const.* 5, 723 in der Vorrede zu Nr. 909.

⁷⁾ Kämpf in *Quellen u. Forsch.* 26, 159.